

Bündnis 90/Die Grünen kritisieren Zuwahl bei IHKs

Im Februar hatten wir uns kritisch mit der beliebten Praxis bundesdeutscher IHKs beschäftigt, ihre Vollversammlungen durch 'genehme' Kandidaten im Wege der Zuwahl zu ergänzen. Besonders hervorzuheben hat sich dabei die **IHK Heilbronn-Franken**, die ihren aktuellen Präsidenten, der in der Kammerwahl nicht gewählt worden war, erst durch Zuwahl in die Vollversammlung gehievt hatte (vgl. Fh 5/13). Das hatte sich die **IHK Region Stuttgart** zwar nicht getraut, gleichwohl ebenfalls 13 Mitglieder in die Vollversammlung kooptiert, von denen fünf in der vorangegangenen Kammerwahl durchgefallen waren (vgl. Fh 4/13). Wir haben deshalb Baden-Württembergs Finanz- und Wirtschaftsminister Dr. Nils Schmid, dem die Rechtsaufsicht über die Kammern obliegt, nach seiner Bewertung dieser Vorgänge gefragt. Er teilt uns über seinen Pressesprecher, Dr. Frank Kupferschmidt, mit, das Wirtschaftsministerium habe keine „grundsätzlichen rechtlichen Bedenken“ gegen die Zuwahl, da dieses Verfahren von den Gerichten für unbedenklich gehalten werde: „Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 3.9.1963 entschieden, dass die Wahl zur Vollversammlung ergänzt werden kann in Form der Zuwahl einer 'geringen Zahl' von Vollversammlungsmitgliedern. Das OVG Münster hat sich in seinem Urteil vom 12.03.2003 dieser Rechtsmeinung angeschlossen.“ Auch eine gesetzliche Begrenzung der Zuwahl hält das Ministerium nicht für erforderlich: „Nach der zitierten Rechtsprechung kann und darf mit der Zuwahl, die in der Wahlordnung der IHK zu regeln ist, eine begrenzte Zahl an Vollversammlungsmitglieder in die Vollversammlung zugewählt werden, um damit im Kammerbezirk im besonderen Maße repräsentative Unternehmer für die Mitarbeit in der Vollversammlung zu gewinnen, aber auch um in der Vollversammlung die Vertretung kleiner, aber wichtiger Branchen zu sichern, die bei der Wahlgruppeneinteilung keine eigene Wahlgruppe erhalten haben und in ihrer größeren Wahlgruppe nicht zum Zuge kommen konnten. Als Obergrenze werden allgemein 20 % der Gesamtzahl der Vollversammlungsmitglieder angesehen. Diese Obergrenze fand Berücksichtigung in den Wahlordnungen der IHKs.“ Entsprechend sieht Schmid keinen gesetzlichen Handlungsbedarf: „Die in Rechtsprechung und Literatur vorhandenen Regelungen sind praxisnah und haben in der Anwendung bei den baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern zu keinen Schwierigkeiten geführt. Eine Bundesratsinitiative zu einer gesetzlichen Neuregelung ist daher nicht geplant.“



Einerseits ist diese Haltung wenig überraschend, da Regierungspolitiker sich gerne auf die Seite der Kammern schlagen. Andererseits wäre etwas mehr Mut zur Demokratie bei einem Vertreter der Partei **Willy Brandts** vielleicht doch wünschenswert. Mehr Demokratie könnte man gerade bei den Kammern wagen. Anhaltspunkte dafür liefern auch die beiden von Kupferschmidt zitierten Urteile. So hatte das **Bundesverwaltungsgericht** zwar 1963 der Autonomie der Kammern Vorrang vor einer rein unmittelbaren Wahl eingeräumt, was man 2013 schon einmal in Frage stellen könnte. Doch selbst bei ihrem Ansatz hatten die Richter schon erkannt: „Die Industrie- und Handelskammern dürfen allerdings keine Regelung treffen, die in Verfälschung der Ziele des Gesetzes die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht mehr durch die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Wahlgruppen und der in ihnen jeweils zusammengefassten Wirtschaftszweige bestimmen lässt.“ Und noch eine Passage des Urteils verdient gerade in Stuttgart, wo die Kammerkritiker einen beachtlichen Wahlerfolg verzeichneten und das Verhältnis der Stimmen durch die Zuwahl massiv geändert wurde, besondere Beachtung: „Sollten die auf Grund der umstrittenen Wahlordnung durchgeführten Ergänzungswahlen im Einzelfall zu einer Verfälschung des strukturellen Bildes des Kammerbezirks und insbesondere zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Verschiebung der Gewichte der einzelnen Wahlgruppen führen, so würde die Ergänzungswahl allerdings gegen das Gesetz verstoßen und dem Beklagten damit die Möglichkeit eröffnet, diese Wahl im Rahmen seiner Rechtsaufsicht zu beanstanden.“

Auch das **OVG Münster** betonte 2003 in seinem Urteil, es verstoße „nicht gegen höherrangiges Recht, dass bei der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Gruppenwahl der Erfolgswert der Stimmen nicht von Gruppe zu Gruppe gleich ist“. Der für politische Wahlen geltende Grundsatz der streng formalen Wahlgleichheit sei „auf die Kammerwahl nicht übertragbar. Die Kammerwahl zielt nicht auf die Schaffung einer parlamentarischen Vertretung im politischen Raum, sondern auf die Wahl eines Repräsentativorgans im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung.“ Selbst die Zuwahl gescheiterter Kandidaten hält das OVG Münster für „unbedenklich“, von einer Verfälschung des Wählerwillens könne „insoweit nicht die Rede sein“. Dass dies für einen führenden SPD-Vertreter alles in Ordnung ist, ist schon erstaunlich. Für **Bündnis 90/Die Grünen** besteht dagegen dringender Handlungsbedarf. Deren Obfrau im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages, **Beate Walter-Rosenheimer**, teilt uns mit: „Die demokratische Legitimierung der Kammergremien durch allgemeine, gleiche und geheime Wahlen muss durch entsprechende Regelungen in den Satzungen sichergestellt werden. Kooptation fördert hingegen nicht gerade das Vertrauen ins Kammerssystem, sondern ist intransparent und nicht wirklich demokratisch. Stattdessen gehört zu einem demokratischen System auch die Zulässigkeit von Einzelkandidaturen oder die mögliche Einreichung mehrerer Listen.“ Wir geben uns natürlich auf die Suche nach weiteren Unterstützern dieser Haltung. Freiwillige Meldungen sind hochwillkommen! Über weitere merkwürdige Demokratiedefizite berichten wir demnächst.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN